



Wirtschaftspolitische Maßnahmen der Bundesregierung zur Bewältigung der Coronakrise

Stand: 08.04.2020

Die gegenwärtige Pandemie stellt Deutschland vor eine in dieser Form in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland einmalige wirtschaftspolitische Herausforderung. Seitdem offenbar wurde, dass Deutschland wie auch unsere europäischen Nachbarstaaten zu erheblichen Eindämmungsmaßnahmen greifen müssen, arbeitet die Bundesregierung geschlossen und unter Hochdruck an einer Begrenzung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie. In kurzer Zeit hat die Bundesregierung zahlreiche weitreichende Maßnahmen beschlossen und – wo erforderlich gemeinsam mit den Ländern – zur Anwendung gebracht. Alle bestehenden und neu entwickelten wirtschaftspolitischen Instrumente können stets angepasst und ergänzt werden, abhängig von der Entwicklung der Lage. Deshalb steht die Bundesregierung in ständigem Kontakt mit Unternehmen und Verbänden, deren Hinweise stets willkommen sind.

I. Maßnahmen zur Sicherstellung der Liquiditätsversorgung von Unternehmen

1. Ausweitung der bestehenden Finanzierungsinstrumente im Rahmen des KfW-Sonderprogramms 2020

In einem ersten Liquiditätsprogramm hat der Bund am 13. März zusammen mit der KfW die bestehenden Instrumente zur Absicherung der Liquidität deutlich ausgeweitet und angepasst. Das entsprechende KfW-Sonderprogramm 2020 läuft seit dem 23. März. Es steht sowohl kleinen, mittelständischen Unternehmen wie auch Großunternehmen zur Verfügung. Die Mittel für das KfW-Sonderprogramm sind unbegrenzt.

Im Einzelnen:

- KfW-Sonderprogramm für etablierte und junge Unternehmen (ERP-Gründerkredit Universell und KfW-Unternehmerkredit):
 - Kreditbeträge bis zu eine Mrd. Euro
 - Finanzierung von Betriebsmitteln und Investitionen
 - Haftungsfreistellungen in Höhe von 90 % für Kredite an KMUs; 80 % Haftungsfreistellung für Großunternehmen
 - Günstigere Zinskonditionen möglich (für KMU zwischen 1 % und 1,46 %; für große Unternehmen zwischen 2 % und 2,12 %)
 - Für Kredite bis drei Mio. Euro pro Unternehmen verzichtet die KfW auf eine eigene Risikoprüfung und übernimmt die Risikoprüfung der Hausbank.
- KfW-Sonderprogramm „Direktfinanzierung in der Konsortialfinanzierung“:
 - Adressiert großvolumige Finanzierungen größerer Unternehmen
 - Beteiligung der KfW an Konsortialkrediten; KfW übernimmt bis zu 80 % der Risiken des Vorhabens
 - Kreditbeträge unbegrenzt gemäß Temporary Framework
 - Finanzierung von Betriebsmitteln und Investitionen

2. KfW-Schnellkredite für den Mittelstand

Am 6. April hat die Bundesregierung eine weitere Ergänzung des umfassenden Schutzschirms für den Mittelstand beschlossen. Sie wird umfassende KfW-Schnellkredite für den Mittelstand einführen. Hierbei übernimmt der Staat 100 % der Kreditrisiken. Die Kreditlaufzeiten werden auf zehn Jahre verlängert. Dies wird durch den am 3. April 2020 von der EU-Kommission veröffentlichten angepassten Beihilfenrahmen (sog. Temporary Framework) möglich. Der KfW-Schnellkredit kann nach Genehmigung durch die EU-Kommission starten.

Im Einzelnen:

Unter der Voraussetzung, dass ein mittelständisches Unternehmen im Jahr 2019 oder im Durchschnitt der letzten drei Jahre einen Gewinn ausgewiesen hat, soll ein „Schnellkredit“ mit folgenden Eckpunkten gewährt werden. Die Beantragung erfolgt bei der Hausbank, zum Beispiel bei der Bank oder Sparkasse:

- Der Schnellkredit steht mittelständischen Unternehmen mit mehr als zehn Beschäftigten zur Verfügung, die mindestens seit 1. Januar 2019 am Markt aktiv gewesen sind.
- Das Kreditvolumen pro Unternehmen beträgt bis zu drei Monatsumsätze des Jahres 2019, maximal 800.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl über 50 Mitarbeitern, maximal 500.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu 50.
- Das Unternehmen darf zum 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein und muss zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen.
- Zinssatz in Höhe von aktuell 3 % mit Laufzeit zehn Jahre.
- Die Bank erhält eine Haftungsfreistellung in Höhe von 100 % durch die KfW, abgesichert durch eine Garantie des Bundes.
- Die Kreditbewilligung erfolgt ohne weitere Kreditrisikoprüfung durch die Bank oder die KfW. Hierdurch kann der Kredit schnell bewilligt werden.

3. Bürgschaften aufgestockt

Bei Bürgschaftsbanken wird der Bürgschaftshöchstbetrag auf 2,5 Mio. Euro verdoppelt. Der Bund erhöht seinen Anteil an der Rückbürgschaft. Der Bund räumt die Möglichkeit ein, vereinfachte Bürgschaftsentscheidungen bis 250.000 Euro innerhalb von drei Tagen und für die Aufstockung von Kontokorrentlinien bis 100.000 Euro taggleich zu treffen. Großbürgschaften (parallel Bund-Länder) werden auch für Unternehmen außerhalb strukturschwacher Regionen geleistet (dort ab 50 Mio. Euro Bürgschaftsvolumen, innerhalb strukturschwacher Regionen ab 20 Mio. Euro).

4. Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF)

Durch den ebenfalls am 23. März im Kabinett beschlossenen Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) hat die Bundesregierung in Anknüpfung an die Erfahrungen der Finanzkrise (vgl. Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung) weitreichende Vorkehrungen im Interesse der Stabilität der deutschen Wirtschaft vorgenommen.

Im Einzelnen:

- Künftig stehen 400 Mrd. Euro als Garantien für Verbindlichkeiten von Unternehmen bereit.
- Kreditermächtigung in Höhe von 100 Mrd. Euro zur Refinanzierung der KfW Sonderprogramme.
- Kreditermächtigung in Höhe von 100 Mrd. Euro für direkte Rekapitalisierungsmaßnahmen (insb. stille Beteiligungen oder, nachrangig, Erwerb von Anteilen).

Die zur Umsetzung erforderlichen Verordnungen werden mit Hochdruck von BMWi und BMF erarbeitet. Gleichzeitig sprechen wir mit der EU-Kommission mit Blick auf die erforderliche beihilferechtliche Genehmigung.

5. Soforthilfe für Kleinunternehmer und Solo-Selbständige

Zusätzlich zu den Kreditprogrammen hat die Bundesregierung zusammen mit den Ländern im Rahmen eines Sofortprogramms einen Weg für unbürokratische Hilfen zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen mit einem Gesamtvolumen von bis zu 50 Mrd. Euro geschaffen. Aktuell wurden bereits Anträge im Volumen von mindestens 5,3 Mrd. Euro bewilligt.

Konkret sieht das Soforthilfeprogramm einen einmaligen Zuschuss für drei Monate von bis zu 9.000 Euro für Selbständige bzw. Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten (VZÄ) bzw. bis zu 15.000 Euro für Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten (VZÄ) vor.

- Der Zuschuss dient zur Deckung von laufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwendungen (z. B. gewerbliche Mieten, Kredite für Betriebsräume oder Leasingraten). Die Soforthilfe deckt nicht die privaten Lebenshaltungskosten (z. B. Miete der Privatwohnung, eigene Krankenversicherungsbeiträge oder Altersvorsorge) ab. In solchen Fällen hilft der von der Bundesregierung beschlossene vereinfachte Zugang zu ALG II.
- Der Antragsteller muss versichern, durch die Corona-Pandemie in eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage geraten zu sein. Als existenzbedrohlich wird eine Wirtschaftslage dann bewertet, wenn die voraussichtlichen betrieblichen Einnahmen die fortlaufenden betrieblichen Ausgaben nicht decken (vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschangaben erfüllen den Tatbestand des Subventionsbetrugs).
- Eine Kumulierung mit anderen Beihilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, aber auch mit bestehenden De-minimis-Beihilfen ist grundsätzlich möglich, eine Überkompensation ist aber zurückzuzahlen. Bei der Steuerveranlagung für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer im kommenden Jahr wird der Zuschuss gewinnwirksam berücksichtigt.

6. Start-up Unterstützungspaket – Erweiterung der Wachstumsfinanzierung

Damit innovative Start-ups sich trotz der Coronakrise weiterentwickeln können, hat die Bundesregierung ein Unterstützungspaket im Umfang von zwei Mrd. Euro beschlossen.

Das Maßnahmenpaket soll insbesondere folgende Elemente enthalten:

- Stärkung der öffentlichen Wagniskapitalinvestoren mit zusätzlichen öffentlichen Mitteln, die im Rahmen einer Ko-Investition beihilfefrei zusammen mit privaten Investoren für Finanzierungsrunden von Start-ups eingesetzt werden sollen.
- Zusätzliche Maßnahmen für junge Start-ups ohne Wagniskapitalgeber im Gesellschafterkreis und kleine Mittelständler im Rahmen der beihilferechtlich möglichen Grenze von 800.000 Euro pro Unternehmen (bzw. zuzüglich De-minimis bis max. eine Mio. Euro).
- Perspektivisch zusätzliche Mittel für die Dachfondsinvestoren des Bundes, um Anteile von ausfallenden Fondsinvestoren zu übernehmen und damit sicherzustellen, dass die Kapitalabrufe der Wagniskapitalfonds vollständig bedient und zur Start-up-Finanzierung eingesetzt werden können.

Zudem wird weiter an der Ausgestaltung des Zukunftsfonds für Start-ups gearbeitet, der mittelfristig den Weg aus der Krise unterstützen soll.

7. Ausweitung und Flexibilisierung des Kurzarbeitergelds

Die Bundesregierung hat das bestehende Instrument des Kurzarbeitergeldes rückwirkend zum 1. März 2020 deutlich ausgeweitet und flexibilisiert. Hierdurch wurde die Voraussetzung geschaffen, dass viele Betriebe im Hinblick auf die laufenden Personalkosten noch stärker entlastet werden als in der Finanzmarktkrise 2008/2009.

Im Einzelnen:

- Kurzarbeitergeld ist für jeden Betrieb möglich, auch für Beschäftigte in Zeitarbeit.
- Kurzarbeitergeld wird bereits gewährt, wenn lediglich 10% der Beschäftigten eines Unternehmens von Kurzarbeit betroffen sind (bisher ein Drittel).
- Die von Arbeitgebern allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge werden vollständig von der Bundesagentur für Arbeit erstattet, auch Beiträge für das Saisonkurzarbeitergeld.
- Beschäftigte müssen keine Minusstunden aufbauen, bevor Kurzarbeitergeld gezahlt werden kann.
- Hinzuverdienste zum Kurzarbeitergeld bleiben vom 01. April bis 31. Oktober 2020 anrechnungsfrei, sofern diese in der Summe nicht zu einem höheren Gesamtverdienst als vor der Kurzarbeit führen.

8. Steuerliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Liquidität

Um die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, hat die Bundesregierung die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und im Bereich der Vollstreckung verbessert. Insgesamt wird den Unternehmen die Möglichkeit von Steuerstundungen in Milliardenhöhe gewährt.

Im Einzelnen:

- Stundung von Steuerzahlungen: Wenn Unternehmen aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie in diesem Jahr fällige Steuerzahlungen nicht leisten können, sollen diese Zahlungen auf Antrag befristet und grundsätzlich zinsfrei gestundet werden. Den Antrag können Unternehmen bis zum 31. Dezember 2020 bei ihrem Finanzamt stellen. Diese Maßnahme betrifft die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer.
- Anpassung von Vorauszahlungen: Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler können außerdem die Höhe ihrer Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer anpassen lassen. Gleiches gilt für den Messbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen. Hierfür können sie bei ihrem Finanzamt einen Antrag stellen. Für betroffene Unternehmen werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt.
- Auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.
- Bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z. B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), ist die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen in entsprechender Art und Weise entgegenzukommen. Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das bei seiner Zuständigkeit für die Versicherungssteuer und die Umsatzsteuer entsprechend verfahren wird.
- In der Corona-Krise werden Sonderzahlungen für Beschäftigte bis zu einem Betrag von 1.500 Euro im Jahr 2020 steuer- und sozialversicherungsfrei gestellt. Erfasst werden Sonderleistungen, die die Beschäftigten zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.12.2020 erhalten. Voraussetzung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden.

Im Rahmen der Doppelbesteuerungsabkommen werden für Grenzpenderler, die normalerweise täglich von ihrem Wohnsitz aus in einen anderen Staat zur Arbeit pendeln, den jeweiligen betroffenen angrenzenden Staaten zeitlich befristete Konsultationsvereinbarungen mit flexiblen bilateralen Sonderregelungen vorgeschlagen. Damit wird sichergestellt, dass ein erhöhtes Maß an Corona-bedingten Home-Office-Tagen nicht zu einer Änderung der Aufteilung der Besteuerungsrechte und damit nicht zu einer ungewollten Änderung der steuerlichen Situation der betroffenen Beschäftigten führt.

9. Verbesserungen der Exportkreditgarantien

Der Bund unterstützt die Wirtschaft mit den Exportkreditgarantien (sog. Hermesdeckungen) effektiv und flexibel. Der haushaltsrechtliche Gewährleistungsrahmen für die Exportkreditgarantien wurde erhöht. Außerdem hat die Bundesregierung beschlossen, dass ab sofort Exportgeschäfte zu kurzfristigen Zahlungsbedingungen (bis 24 Monate) auch innerhalb der EU und in alle OECD-Länder mit staatlichen Exportkreditgarantien des Bundes abgesichert werden können. Ermöglicht wird dies durch einen Beschluss der Europäischen Kommission. Auf diese Weise können insbesondere mögliche Engpässe im privaten Exportkreditversicherungsmarkt aufgefangen werden. Darüber hinaus und insbesondere für die besonders hart getroffenen Sektoren Luft- und Schifffahrt bereitet die Bundesregierung in Abstimmung mit den internationalen Partnern zielgenaue Maßnahmen zur Liquiditätsentlastung der Kunden deutscher und europäischer Hersteller vor, um deren Geschäftsbeziehungen zu stabilisieren.

II. Maßnahmen zur Flexibilisierung des Arbeitsmarktes

10. Arbeitszeitflexibilisierung

Um die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheitswesens und der pflegerischen Versorgung, der Daseinsvorsorge sowie die Versorgung der Bevölkerung mit existentiellen Gütern sicherzustellen, hat die Bundesregierung Ausnahmen von den Arbeitszeitvorschriften ermöglicht.

Im Einzelnen:

- Längere Arbeits- und kürzere Ruhezeiten: Beschäftigte dürfen täglich über acht bzw. zehn Stunden hinaus für 12 Stunden und an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden. Ruhezeiten dürfen auf mindestens neun Stunden verkürzt werden. Jede Verkürzung der Ruhezeit ist innerhalb von vier Wochen auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt nach Möglichkeit über freie Tage, ansonsten über eine Verlängerung anderer Ruhezeiten auf mindestens 13 Stunden.
- Wöchentliche Arbeitszeit max. 60 Stunden

Die Ausnahmeregelungen gelten bis 30. Juni 2020.

11. Anhebung Hinzuverdienst für Rentner

Die Bundesregierung hat die Weiterarbeit und Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach Renteneintritt (insb. im medizinischen Dienst) erleichtert.

Im Einzelnen:

- Anhebung der üblichen Hinzuverdienstgrenze von derzeit 6.300 Euro auf 44.590 Euro jährlich für Rentnerinnen und Rentner, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze in Rente gegangen sind (oberhalb der Regelaltersgrenze besteht keine Beschränkung für Hinzuverdienste).

- Der Hinzuverdienstdeckel entfällt (oberhalb der Hinzuverdienstgrenze wird die Rente abgeschmolzen, gleichwohl gibt es aber mit dem Hinzuverdienstdeckel eine individuell zu berechnende Obergrenze, ab der 100 % des Hinzuverdienstes angerechnet wird).

III. Maßnahmen zur Absicherung von nicht gewünschten Rechtsfolgen aufgrund der Coronakrise

12. Einschränkungen der Kündigungsmöglichkeiten bei Miet- und Pachtverhältnissen und gesetzliche Anpassungen bei weiteren Dauerschuldverhältnissen

Um bestehende Miet- und Pachtverträge im Fall von Liquiditätsengpässen abzusichern wird durch temporär wirkende Regelungen das Recht auf Kündigung im Fall von Miet- und Pachtrückständen aufgrund der aktuellen Situation eingeschränkt. Zudem wurden Regelungen zur Stundung und Vertragsanpassung im Verbraucherdarlehensrecht sowie zu einem Leistungsverweigerungsrecht für Verbraucher und Kleinstunternehmen bei Dauerschuldverhältnissen zur Absicherung der Daseinsvorsorge eingeführt.

13. Gutscheine statt Rückerstattung

Vor dem Hintergrund massenhafter Stornierungen und Absagen ist mit dieser Rückzahlungspflicht der Reiseveranstalter oder Airlines die Gefahr erheblicher Liquiditätsengpässe verbunden. Um den wirtschaftlichen Fortbestand der Unternehmen zu sichern, hat sich die Bundesregierung für eine „Gutschein-Lösung“ für Reiseveranstalter, Airlines und Veranstalter von Musik-, Kultur-, Sport- und sonstigen Freizeitveranstaltungen ausgesprochen. Bei Flug- und Pauschalreisen ist aufgrund geltenden europäischen Rechts nur eine europäische Lösung möglich. Zu diesem Zweck hat die Bundesregierung sich an die Europäische Kommission gewandt. Darüber hinaus stehen den betroffenen Unternehmen die oben genannten Finanzhilfen zur Verfügung.

14. Aussetzung von Fristen im Insolvenzrecht und sonstige rechtliche Übergangsregelungen

Zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie werden im Zivil-, Gesellschafts-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vorübergehende Erleichterungen geregelt. So wurden z. B. die Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Für einen dreimonatigen Übergangszeitraum wird flankierend das Recht der Gläubiger, die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu beantragen, eingeschränkt.

Weitere temporär wirkende Regelungen dienen dazu, auch bei weiterhin bestehenden Beschränkungen der Versammlungsmöglichkeiten erforderliche Beschlüsse zu fassen und handlungsfähig zu bleiben. Für die AG, die KGaA und die SE wird insbesondere die Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung ohne Präsenz der Aktionäre vorübergehend ermöglicht. Gerichte wurden zudem in die Lage versetzt, strafrechtliche Hauptverhandlungen für maximal drei Monate und zehn Tage zu unterbrechen.